

Corona-Verordnung für Bremen und Bremerhaven

vom 03.04.2020 - gültig vom 04.04.2020 bis 19.04.2020

Zusammenfassung in Einfacher Sprache¹

Teil 1

(§ 1 bis § 4)

Häusliche Quarantäne

Folgende Personen müssen in Quarantäne gehen:

Personengruppe	Beginn	Ende	Pflichten während der Quarantäne	Ausnahmen
Infizierte Personen	→ Sofort nach positivem Test	→ Mindestens 14 Tage nach dem Test plus 48 Stunden symptomfrei und Okay des Arztes	→ <ul style="list-style-type: none"> Wohnung oder Einrichtung nicht ohne Erlaubnis des Gesundheitsamts verlassen. Abstand zu anderen Personen im Haushalt halten. Keinen Besuch empfangen. Kontakt nach außen minimieren. Hygiene-Regeln beachten: richtig husten und niesen, regelmäßig und gründlich Hände waschen, Berührung des Gesichts vermeiden. Wenn möglich morgens und abends – Körpertemperatur messen. Wenn möglich: Ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten führen – auch für die vergangenen Tagen soweit möglich. Bereitstehen für eventuelle erforderliche Untersuchungen wie Röntgen-Untersuchungen, Blutentnahme oder Abstriche von Haut. Außerdem: Das Gesundheitsamt darf betroffene Personen vorladen oder sie in ihrer Wohnung zum Gesundheitszustand befragen. 	→ Trotz Corona dürfen Sie Ihre Wohnung oder Einrichtung verlassen, wenn <ul style="list-style-type: none"> ✓ dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist, oder ✓ Sie bei der Polizei, der Feuerwehr sowie den Behörden und Betrieben arbeiten, die in der Anlage zu dieser Verordnung gelistet sind.
Kontaktpersonen der Kategorie 1 (enger Kontakt zu infizierter Person)	→ Sofort nach positivem Test der infizierten Person	→ Mindestens 14 Tage nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person		
Einreisende Personen aus Risikogebieten	→ Sofort nach Rückkehr	→ 14 Tage nach Rückkehr		

¹ Hinweise: Die Zusammenfassung wurde erstellt von Dr. Mansour Neubauer, Kompetenzteam Bürger*innenservice und Kommunikation, Aus- und Fortbildungszentrum für das Land Bremen (AFZ), Email: mansour.neubauer@afz.bremen.de – Komplette & rechtsverbindliche Verordnung ist „Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“.

Teil 2

(§ 5 bis § 12)

Veranstaltungen und Versammlungen

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur in diesen Fällen erlaubt:

- ✓ Alleine
- ✓ Mit den Personen des Haushalts (zum Beispiel die WG)
- ✓ Mit einer weiteren Person, die nicht im Haushalt wohnt
- ✓ Mit Familienmitgliedern (inklusive Patchworkfamilien)



Zu allen anderen „fremden“ Personen muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern gehalten werden!

Generell sind Veranstaltungen, Feiern und sonstige Ansammlungen in Bremen verboten, Ausnahmen:

- ✓ Berufe nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes.
- ✓ Bremische Bürgerschaft und deren Ausschüsse, Bremer Senat, Magistrat der Stadt Bremerhaven, Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven inklusive Ausschüsse, Deputationen, Parteien.
- ✓ Öffentlicher Dienst als Organ der Rechtspflege oder als See- und Hafentotse.
- ✓ Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderen Medien.
- ✓ Benutzer des öffentlichen Personenverkehrs.
- ✓ Gerichte, Behörden und andere Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Aufgaben soweit diese nicht gesondert eingeschränkt sind.



- ✓ Krankenhäuser, medizinische oder pflegerische Einrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, ärztliche Praxen, Praxen der Physiotherapie oder der Anschluss-Heilbehandlung, andere Einrichtungen des Gesundheitswesens, Apotheken und Sanitätshäuser, Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, soziale Hilfs- und Beratungseinrichtungen sowie veterinärmedizinische Einrichtungen, soweit der Besuch nicht gesondert eingeschränkt ist.
- ✓ Betreuung von hilfebedürftigen Personen und Minderjährigen.
- ✓ Mitwirkende bei der Bewältigung der aktuellen Infektionslage.
- ✓ Im Zusammenhang mit der Versorgung nach § 9 Absatz 3.



Wenn möglich, Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten!

Generell sind auch Ansammlungen bei besonderen Anlässen verboten:

✗ Verboten sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und anderen Räumen des Glaubens.

✗ Verboten ist die Veranstaltung von Busreisen und Ähnliches zu touristischen Zwecken.

✗ Verboten sind Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.

✓ Erlaubt sind jedoch Bestattungen inklusive Zeremonien, aber:

- Nur der engste Kreis (maximal 20 Gäste)
- Rücksicht auf gefährdete Personen
- So kurz wie möglich
- Abstand von 1,5 Metern

Beschränkungen für Einrichtungen:

verboten

- ✗ Gaststätten aller Art; Außer-Haus-Verkauf und Auslieferung sind erlaubt; Der Verzehr vor Ort ist verboten; Außenbestuhlung muss entfernt oder abgesperrt werden.
- ✗ Bars, Teestuben, Clubs, Diskotheken, Festhallen, Amüsierbetriebe und ähnliche Vergnügungsstätten.
- ✗ Saunen, Saunacubs, Solarien, Fitnessstudios, öffentliche und private Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder; in besonders begründeten Einzelfällen kann der Betrieb auf Sportanlagen durch schriftliche Genehmigung der Polizei zugelassen werden.
- ✗ Kinos, Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und für den Publikumsverkehr bestimmte Ausstellungsräume.
- ✗ Messen, Ausstellungen, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte.
- ✗ Entertainment-Center, Spielhallen, Spielbanken, Sportwettgeschäfte, Wettbüros und Wettvermittlungstellen.
- ✗ Prostitutionsstätten (einschließlich der Prostitution in Privatwohnungen und Fahrzeugen), Bordelle, bordellartige Betriebe, Swinger-Clubs, Striptease-Lokale, Sex-Kinos, Multiplex-Kinos und Peep-Shows.
- ✗ Begegnungsstätten und -treffs (für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, Jugendliche, Heranwachsende, Mütter, Familien, Kinder etc.), Spielplätze (indoor und outdoor).
- ✗ Jugendherbergen.

erlaubt

- ✓ Lebensmittelgeschäfte
- ✓ Wochenmärkte (nach § 67 Gewerbeordnung)
- ✓ Abholdienste, Lieferdienste,
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien
- ✓ Tankstellen, Kioske, Zeitungsverkaufsstellen,
- ✓ Banken und Sparkassen
- ✓ Poststellen,
- ✓ Reinigungen, Waschsalons,
- ✓ Baumärkte, Gartenbaumärkte,
- ✓ Tierbedarfshandel
- ✓ der Großhandel.

Teilweise erlaubt

- Hotels sowie private und gewerbliche Vermietung sind nur für nicht-touristische Zwecke erlaubt.



Hygiene-Maßnahmen einführen: Mindestabstand, Schutz des Personals, Verhinderung von dichten Warteschlangen und so weiter.

Beschränkungen für Dienstleistungen und Handwerk:

verboten

- ✓ Dienstleistungen und handwerkliche Tätigkeiten, bei denen ein Abstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann (mit Ausnahme von dringend notwendigen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen sowie im Rahmen von Kinderschutz und Jugendschutz). Verboten sind insbesondere:
 - ✓ Die Tätigkeit von Frisörinnen und Frisören
 - ✓ Tattoo-Studios, Nagel-Studios, Kosmetik-Studios und
 - ✓ Massage-Salons

erlaubt

- ✓ Wenn die Dienstleistung beim Kunden erbracht wird.
- ✓ Wenn dem Kunden Gegenstände geliefert oder beim Kunden abgeholt werden
- ✓ Einzeltermine im Betrieb, wenn dadurch keine Ansammlungen entstehen.



Hygiene-Maßnahmen durchführen: Mindestabstand, Schutz des Personals, Verhinderung von dichten Warteschlangen und so weiter.

Teil 3

(§ 13 bis § 16)

Krankenhäuser, Pflegeheime, Leistungen der Eingliederungshilfe und ähnliche Einrichtungen

Planbare Eingriffe:

Planbare Aufnahmen und Operationen werden verschoben, sofern dies medizinisch vertretbar ist.

Besuchsverbot:

Für folgende Einrichtungen gilt ein privates Besuchsverbot:

- ✗ Krankenhäuser und Einrichtungen für ambulantes Operieren
- ✗ Einrichtungen für Vorsorge und Rehabilitation, die mit Krankenhäusern vergleichbar sind
- ✗ Dialyse-Einrichtungen
- ✗ Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer unter den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind.



Jedoch

- ✗ Vollstationäre Einrichtungen der Pflege nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- ✗ Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht.
- ✗ Tageskliniken
- ✗ Entbindungseinrichtungen und Seniorenresidenzen



Jedoch

- ✗ Vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben, anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 8 Absatz 3 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes sowie Gasteinrichtungen gemäß § 5 des Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetzes.



Jedoch

- ✓ Bei besonders berechtigtem Interesse dürfen diese Einrichtungen Ausnahmen machen, zum Beispiel bei Minderjährigen, Gebärenden, Notfällen, palliativen Situationen, Versorgung von Schwerkranken und bei Sterbenden.
- ✓ Außerdem ist der berufliche Besuch erlaubt.

Eingliederungshilfe, Werkstätten für Menschen mit Behinderung, Kommunale Sucht- und Drogenhilfe, Wohnungsnotfallhilfe:

Die reguläre Betreuung ist bei folgenden Angeboten verboten:

- ✗ Tagesstätten für Menschen mit psychischer Erkrankung
- ✗ Tagesförderstätten für Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen
- ✗ Fördergruppen unter dem Dach der Werkstatt für Menschen mit Behinderungen (nach § 219 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)



Jedoch

- ✗ Tagesgestaltende Maßnahmen im Rahmen der Seniorenangebote für Menschen mit geistiger Behinderung, Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- ✗ Soziale Gruppenfahrten zur sozialen Teilhabe
- ✗ Beschäftigungsangebote für Menschen mit psychischer Erkrankung; die Weiterführung von betriebsrelevanten Teilen ist unter Wahrung der Hygiene-Vorschriften nach Absatz 4 erlaubt



Jedoch

- ✗ Nachtcafés,
- ✗ Drogenkontakteinrichtungen,
- ✗ Tagesaufenthalt Wohnungsnotfallhilfe.



Jedoch

Eine Notbetreuung ist in diesen Fällen erlaubt:

- ✓ Angehörige oder Sorgeberechtigte sind in der kritischen Infrastruktur tätig (siehe Anlage).
- ✓ die fehlende Betreuung würde sonst gesundheitlich schädigen.

Einrichtungen ohne Notbetreuung müssen für Leistungsberechtigte und Angehörige telefonisch erreichbar sein. Der Vor-Ort-Kontakt ist erlaubt, wenn sonst eine schwere Krisensituation für Leistungsberechtigte droht. Die Einrichtungen müssen Leistungsberechtigte und Angehörige über die Möglichkeit informieren. Die hygienischen Regeln müssen beachtet werden.

Einrichtungen der Tagespflege:

Diese Einrichtungen dürfen nur für die Notbetreuung von Pflegebedürftigen öffnen, und zwar nur wenn

- ✓ Angehörige, die in der kritischen Infrastruktur tätig sind (siehe Anlage), oder



Jedoch

- ✓ eine ärztlich verordnete Pflege vorliegt, die nicht von Angehörigen übernommen werden kann, oder



Jedoch

- ✓ die fehlende Betreuung gesundheitliche Schäden verursachen würde.



Jedoch

Bei einer Notbetreuung muss die Einrichtung Namen und Berufe der Angehörigen erfassen und die Betreuung möglichst minimal halten.

Teil 4

(§ 17 und § 18)

Bildungseinrichtungen

Schulen, Bildungseinrichtungen, Tageseinrichtungen, Kindertagespflege:



Alle öffentlichen und privaten Schulen und Einrichtung bleiben geschlossen. Der Notbetrieb ist in diesen Fällen erlaubt:

- ✓ um Prüfungen durchzuführen, wenn ein Abstand von 1,5 Metern möglich ist.
- ✓ um Kinder zu betreuen, aber
 - nur wenn deren Sorgeberechtigte in der kritischen Infrastruktur arbeiten (siehe Anlage), oder
 - auf Anordnung des Amtes für Soziale Dienste, oder
 - in besonderen Härtefällen auf Antrag.
 - In jedem der Fälle erfassen die Einrichtungen Namen und Berufe der Sorgeberechtigten.

In öffentlichen und Privatschulen muss eine Schulleitung und eine Verwaltungskraft anwesend sein. In den Kindertageseinrichtungen muss eine Leitungskraft anwesend sein.

Einrichtungen der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung:



Volkshochschulen, Fahrschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Quartiersbildungseinrichtungen, Musikschulen, sowie sonstige öffentliche oder private Einrichtungen der Ausbildung, der Fortbildung und der Weiterbildung dürfen nicht für den Publikumsverkehr und für den Präsenzunterricht geöffnet werden.

Teil 5

(§ 19 bis § 21)

Schlussvorschriften



- Bei Verstößen drohen Bußgelder bis 25.000 €



- Die Verordnung schränkt diese Grundrechte ein: Freiheit der Person, Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit und die Unversehrtheit der Wohnung



- Die Verordnung ist gültig vom 04.04.2020 bis einschließlich 19.04.2020.



-

Sorgeberechtigte, Pflegepersonen und betreuende Angehörige können in diesen beiden Fällen die Notbetreuung nutzen, sofern eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist:

A Beide berufstätig, eine in diesen Bereichen:
 Beschäftigte im Gesundheitswesen einschließlich des Rettungsdienstes (Ärzte, Pflegepersonal), bei ambulanten Pflegediensten und stationären Pflegeeinrichtungen einschließlich in der Altenpflege Beschäftigte sowie alle Beschäftigten, die zur Aufrechterhaltung der Funktionen des Gesundheitswesens zuständig sind, wie Reinigungs- und Verwaltungspersonal, sonstiges Personal (einschließlich medizinischer Fachangestellter) in Krankenhäusern, Arztpraxen oder Zahnarztpraxen, in Laboren, der Beschaffung, Apotheken, bei Arzneimittelherstellern und Herstellern medizinischer Produkte, ferner Hebammen sowie Beschäftigte in Einrichtungen für die tiermedizinische und tierpflegerische Versorgung und in Einrichtungen und bei Angeboten oder Maßnahmen der Eingliederungshilfe.

B Alleinerziehende oder beide in diesen Bereichen tätig:

✓ Senatorische Behörden der Freien Hansestadt Bremen	✓ Feuerwehr Bremen und Bremerhaven	✓ Amt für Versorgung und Integration Bremen
✓ Bremische Bürgerschaft (Mitarbeiter und Abgeordnete)	✓ sonstige Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben der Freien Hansestadt Bremen sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, insbesondere der Katastrophenschutz	✓ Landeshauptkasse
✓ Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven (Mitglieder)	✓ Staatsanwaltschaft Bremen	✓ Sozialversicherungen, Sozialtransfers, Studierendenwerke
✓ Magistrat der Stadt Bremerhaven (Mitglieder und Beschäftigte)	✓ Generalstaatsanwaltschaft Bremen	✓ Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Flüchtlings- und Wohnungslosenhilfe, der Alten- und Behindertenhilfe sowie der Drogen- und Suchthilfe
✓ Gesundheitsamt Bremen	✓ Bremer Gerichte	✓ Personal, das die Notversorgung in Kita und Schule sichert
✓ Ordnungsamt Bremen	✓ Justizvollzugsanstalt Bremen	✓ stationäre Betreuungseinrichtungen (z.B. Hilfen für Erziehung)
✓ Standesamt Bremen	✓ Hansestadt Bremisches Hafenamts (= Funktion Ordnungsamt im Hafengebiet)	✓ den Ziffern 1 bis 26 entsprechende Einrichtungen anderer Bundesländer und Kommunen
✓ Migrationsamt Bremen	✓ Hafenzentraler Dienst beim LMTVet (= Funktion Gesundheitsamt im Hafengebiet)	
✓ Bürgeramt Bremen (und zugeordnete Dienststellen)	✓ Jobcenter, Agentur für Arbeit	
✓ Polizei Bremen und Bremerhaven	✓ Amt für soziale Dienste	

+ Kritische Infrastruktur:

✓ Transport und Verkehr	✓ Informationstechnik und Telekommunikation (§ 5 BSI-KritisV)	✓ DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
✓ Bremischer Deichverband am rechten Weserufer	✓ Finanz- und Versicherungswesen: Banken, Börsen, Versicherungen, Finanzdienstleister (§ 7 BSI-KritisV)	✓ Flughafen Bremen GmbH
✓ Bremischer Deichverband am linken Weserufer	✓ Medien und Kultur: Rundfunk (Fernsehen und Radio), gedruckte und elektronische Presse, Kulturgut, symbolträchtige Bauwerke	✓ Tankstellen
✓ Ernährung: Ernährungswirtschaft, Lebensmittelhandel, Gartenbau und Landwirtschaft (§ 4 BSI-KritisV), inkl. Zulieferung	✓ bremenports GmbH & Co. KG	✓ Bestatterinnen und Bestatter
✓ Ver- und Entsorgung (Strom, Wasser, Energie, Abfall): z.B. Hansewasser, Bremer Stadtreinigung, SWB/Wesernetz	✓ Lotsenbrüderschaften / Lotsenversetzbetrieb im Hafen und auf der Weser	✓ Immobilien Bremen und Seestadt Immobilien Bremerhaven
	✓ EUROGATE Technical Services im Überseehafengebiet	✓ stationäre Betreuungseinrichtungen (zum Beispiel Hilfen für Erziehung).
	✓ Fischereihafenbetriebsgesellschaft	✓ Einrichtungen, deren Tätigkeit für die Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen sowie die Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen notwendig ist
	✓ BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung	